

Tagesstempel der	Amtl. Vermerke	Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung	
------------------	----------------	--	--

Neue Wohnung		Bisherige Wohnung	
Gemeindekennzahl		Gemeindekennzahl	

Datum der Änderung

Neue Hauptwohnung		Bisherige Hauptwohnung	
Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil		Postleitzahl, Gemeinde, Kreis, Land	
Straße, Hausnummer, Zusätze		Straße, Hausnummer, Zusätze	
		<input type="checkbox"/> wird aufgegeben <input type="checkbox"/> wird Nebenwohnung	

Weitere Wohnungen (in Deutschland)				
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Zusätze)	Diese Wohnung war		Wohnung ist künftig	
	Haupt- wohnung	Neben- wohnung	Haupt- wohnung	Neben- wohnung
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1	Familienname, ggf. Doktorgrad Passname	
	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
	Geburtsname	
	Geschlecht	
	Tag, Ort, Land der Geburt	

2	Familienname, ggf. Doktorgrad Passname	
	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
	Geburtsname	
	Geschlecht	
	Tag, Ort, Land der Geburt	

3	Familienname, ggf. Doktorgrad Passname	
	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
	Geburtsname	
	Geschlecht	
	Tag, Ort, Land der Geburt	

Datum, Unterschrift eines/einer der Meldepflichtigen oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

Tagesstempel der Meldebehörde	Beiblatt zur Anmeldung	Amtliche Vermerke
-------------------------------	----------------------------------	-------------------

Familienname, Vorname einer der gemeldeten Personen

Weitere Wohnungen (in Deutschland)	ggf. Anschrift am 1. September 1939:	Diese Wohnung war			Wohnung ist künftig	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde, Kreis)		alleinige Wohnung	Hauptwohnung	Nebenwohnung	Hauptwohnung	Nebenwohnung
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nicht mit angemeldete Angehörige, gesetzliche Vertreter oder Betreuer			
Familienname, ggf. Doktorgrad	Beziehungsstatus zur gemeldeten Person:		
Passname			
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsname			
Geschlecht		Tag der Geburt	
Anschrift (Str, Hnr, PLZ, Ort)			

Nicht mit angemeldete Angehörige, gesetzliche Vertreter oder Betreuer			
Familienname, ggf. Doktorgrad	Beziehungsstatus zur gemeldeten Person:		
Passname			
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsname			
Geschlecht		Tag der Geburt	
Anschrift (Str, Hnr, PLZ, Ort)			

Nicht mit angemeldete Angehörige, gesetzliche Vertreter oder Betreuer			
Familienname, ggf. Doktorgrad	Beziehungsstatus zur gemeldeten Person:		
Passname			
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsname			
Geschlecht		Tag der Geburt	
Anschrift (Str, Hnr, PLZ, Ort)			

Besondere Daten nach Landesrecht

Datum, Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

Tagesstempel der Meldebehörde

Meldebestätigung zur Änderung der Hauptwohnung

Neue Wohnung

Gemeindekennzahl

Die neue Wohnung ist alleinige Wohnung Hauptwohnung Nebenwohnung

Tag des Einzugs Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil

Straße, Hausnummer, Zusätze

1	Familienname, ggf. Doktorgrad		
	Passname	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
2	Familienname, ggf. Doktorgrad		
	Passname	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
3	Familienname, ggf. Doktorgrad		
	Passname	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
4	Familienname, ggf. Doktorgrad		
	Passname	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
5	Familienname, ggf. Doktorgrad		
	Passname	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
6	Familienname, ggf. Doktorgrad		
	Passname	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			

Die oben genannte(n) Person(en) hat/haben heute eine Erklärung zur Änderung der Hauptwohnung abgegeben.

Datum, Unterschrift der Meldebehörde

Im Auftrag

Hinweise zum An-/ Ummeldung einer Wohnung

1. Wer eine Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von 2 Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.
2. Meldepflichtige Personen haben den Anmeldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde zuzuleiten. Bei Zuzug aus dem Ausland ist die Bestätigung über die Abmeldung der bisherigen Wohnung im Inland beizufügen.

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Inlandes ist eine vorherige Abmeldung nicht erforderlich. Die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde registriert in diesen Fällen neben der bisherigen Anschrift auch den Tag des Auszugs, so dass die Anmeldebestätigung hier gleichzeitig als Bestätigung der Abmeldung gilt.

- 2.1. Der ausgefüllte Anmeldeschein, die **Wohnungsgeberbestätigung (erhalten Sie vom Vermieter)** und die Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses können per eMail an auskunft@ewo.magdeburg.de bzw. per Post an Landeshauptstadt Magdeburg, Fachdienst BürgerService - Backoffice, 39090 Magdeburg geschickt werden. Die Kopie des Personaldokumentes ist unbedingt mit einzureichen. Mit Zusendung der Anmeldebestätigung kann dann die Änderung des Personalausweises und ggf. des Reisepasses im Bürgerbüro erfolgen, auch etwaige Personaldokumente der übrigen Familienmitglieder zur Eintragung der neuen Anschrift bitte vorlegen. Damit Sie keine langen Wartezeiten haben, können Sie vorab online oder über die 115 einen Termin vereinbaren.

Bei direkter Vorsprache im Bürgerbüro zur Änderung der Wohnanschrift ist das vorherige Ausfüllen des Anmeldescheins nicht zwingend erforderlich. Der Personalausweis und ggf. Reisepass sowie die Wohnungsgeberbestätigung sind vorzulegen, zugleich auch etwaige Personaldokumente der übrigen Familienmitglieder zur Eintragung der neuen Anschrift vorzulegen.

Bei der Anmeldung einer Nebenwohnung im Inland bei bestehender Hauptwohnung im Inland ist die persönliche Vorsprache nicht zwingend erforderlich (siehe Punkt 2.1.), Personaldokumente werden nicht geändert.

3. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen — einschl. Wohnungsstatus (Haupt/Nebenwohnung) sollen gemeinsam mit einem Meldeschein, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, angemeldet werden. Dazu gehören auch Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. In allen anderen Fällen ist für jede anzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
4. Bestehen weitere Wohnungen im Inland oder werden Ehegatten bzw. minderjährige Kinder oder Eltern minderjähriger Kinder nicht mit angemeldet, ist das Beiblatt zur Anmeldung und ggf. die Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung (Punkt 1) mit auszufüllen.
5. Wird eine angemeldete Nebenwohnung zur Hauptwohnung, so ist diese als Hauptwohnung bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Hierzu nutzen Sie bitte das Formular: Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung und ggf. das Beiblatt zur Anmeldung

6. Widerspruchsrecht

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen in bestimmten Fällen gebührenfrei zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften; Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen; das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr; Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen und Adressbuchverlage.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte der Meldebehörde mit. Hierzu nutzen Sie bitte das Formular: Antrag auf Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre

Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung

1. Haben Sie mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist melderechtlich eine dieser Wohnungen Ihre Hauptwohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung. Die Hauptwohnung ist in der Regel für öffentliche Rechte und Pflichten (z. B. behördliche Zuständigkeiten und allgemeines Wahlrecht) sowie zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes maßgebend.
2. Die Regelungen zur Bestimmung der Hauptwohnung ergeben sich aus § 21 und § 22 des Bundesmeldegesetzes (BMG).
3. Die Meldebehörden haben daher bei der Anmeldung von Einwohnern mit mehreren Wohnungen festzustellen, welche Wohnung nach den gesetzlichen Kriterien die Hauptwohnung ist. Haben Sie mehrere Wohnungen, werden Sie daher gebeten, bei der An- oder Abmeldung sowie bei Änderung der Hauptwohnung zusätzlich den hierfür vorgeschriebenen Vordruck
- Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung (Punkt 1) zutreffend auszufüllen.
4. Für die Bestimmung der Hauptwohnung nach § 21 und § 22 BMG gilt folgendes:
 - 4.1. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, d. h. die Wohnung, in der sich die meldepflichtige Person am häufigsten aufhalten wird. Für diese Feststellung ist regelmäßig der Zeitraum eines Jahres zugrunde zu legen.
 - 4.2. Bei verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohnern, die nicht dauernd von der Familie getrennt leben, ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Ein Ehegatte, der beispielsweise am Arbeitsort eine Wohnung bewohnt und nur am Wochenende zur Familie heimkehrt, lebt nicht von der Familie getrennt. Die Hauptwohnung ist daher nicht die Wohnung am Arbeitsort, sondern die Familienwohnung.
 - 4.3. Hauptwohnung von Minderjährigen ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten, in der Regel also die Wohnung der Eltern; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird. Eine weitere Wohnung, z. B. bei auswärtiger Unterbringung im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung, ist somit Nebenwohnung.
 - 4.4. Hauptwohnung von Behinderten, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht sind, bleibt auf Antrag der Behinderten, bis er 25 Jahre alt ist, die Wohnung des Personensorgeberechtigten.

Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin



Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem melderechtlichen Anliegen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich BürgerService und Ordnung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Magdeburg
Datenschutzbeauftragter
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg
Telefon: 0391/540-2531
E-Mail: datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Diese Daten werden genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG)

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c, e) DSGVO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BMG verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Pflicht zur Angabe der Daten

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG). Die Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters ergibt sich aus § 25 Nr. 1 BMG. Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person bei der Meldebehörde Magdeburg gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.